



Fall (135 Punkte):

A und B waren verheiratet und sind seit 2 Jahren geschieden. Beide leben in Hattingen. Da die A an Depressionen leidet, haben A und B während ihrer Ehe den Therapiehund Hund „Keilo“ gemeinsam angeschafft. Im Zuge der Scheidung haben sich A und B darauf geeinigt, dass der Hund allein der A gehört, da diese aufgrund der Depressionen auf den Hund angewiesen ist. Um jedoch den Kontakt zu dem Hund nicht gänzlich zu verlieren, haben sich A und B ferner darauf verständigt, dass B den Hund gelegentlich zum „Gassigehen“ ausleihen kann.

Mitte August leiht sich B den Hund zum Gassigehen aus und einigt sich mit A darauf, dass dieser spätestens am Morgen des nächsten Tags wieder abzugeben ist. Da der Hund nicht abgegeben wurde, wendet sich A an B. Dieser teilt ihr mit, dass er mit dem Hund einen Ausflug gemacht habe zu einem See in Witten. Dort habe er zufällig den D getroffen. Dieser habe ein starkes Interesse an dem Hund gezeigt. Aufgrund von finanziellen Problemen hat er sich dann schweren Herzens zum Verkauf des Hundes entschlossen und diesen zum Preis von 2.500 € an D verkauft und übergeben. D wohnt in Bochum.

A ist am Boden zerstört und verlangt von D die Herausgabe des Hundes. Dieser weigert sich und verweist auf den abgeschlossenen Kaufvertrag. Insoweit sei er davon ausgegangen, dass der Hund dem B gehöre. Dieser habe ihm glaubhaft erklärt, dass er den Hund wegen der hohen Futterkosten nicht mehr halten könne.

Daraufhin beauftragt A den Rechtsanwalt R mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Dieser beantragt – wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – folgende einstweilige Verfügung beim Amtsgericht Bochum:

„Dem Antragsgegner wird aufgegeben, den Hund „Keilo“, einen Rüden der Hunderasse „Labrador“, geboren am 17.07.2017, an die Antragstellerin herauszugeben.“

Zur Begründung weist R unter anderem daraufhin, dass der Erwerb durch D unbeachtlich sei, da B den Hund unterschlagen habe. Im Übrigen benötige A den Hund dringend, um trotz ihrer Depressionen den Alltag bewältigen zu können.

Prüfen Sie gutachterlich, wie das Gericht entscheiden wird!

Bearbeitervermerk:

R hat mit einem Attest belegt, dass seine Mandantin an Depressionen leidet. Ferner versichert A eidesstattlich, dass es sich um einen Therapiehund handelt und dass A Eigentümerin des Hundes ist.

Zusätzlich hat R eine Kopie des sog. Tasso-Ausweises (Tierausweis) und des Hundesteuer-Bescheids eingereicht. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass D den Hund zu einem marktüblichen Preis gekauft hat.

Falls im Rahmen der Prüfung eine Voraussetzung abgelehnt wird, ist hilfsgutachterlich weiter zu prüfen.

Zusatzfragen (45 Punkte):

- (1) Angenommen, das Gericht erlässt eine einstweilige Verfügung gegen D. Welche Möglichkeiten (Rechtsmittel/Rechtsbehelf) gibt es für D, gegen die Entscheidung vorzugehen? Wäre die Einlegung des Rechtsmittels/Rechtsbehelfs gegebenenfalls an eine Frist gebunden?
- (2) Wie wäre es im umgekehrten Fall, wenn also die einstweilige Verfügung nicht ergeht, weil der Antrag der A zurückgewiesen wird: welche Rechtsmittel stünden A dann gegen die ablehnende Entscheidung zu; welche Frist wäre gegebenenfalls für die Einlegung zu beachten?
- (3) Angenommen, das Gericht erlässt eine einstweilige Verfügung. 2 Monate nach dem Erlass hat A noch keine Hauptsacheklage eingereicht. Welchen Antrag könnte D nun stellen; welches Gericht wäre für den Antrag zuständig?